

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 5/6 (1885)
Heft: 7

Nachruf: Fairlie, Robert Francis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für den Staat nicht einmal verbunden ist, nehmen; denn bevor die Concession ausgesprochen wurde, haben Specialcommissionen des Unter- und Oberhauses den Gegenstand in nicht weniger als 173 Sitzungen durchberathen. Weit davon entfernt, ein solches Vorgehen als Muster zu empfehlen, möchten wir nur darauf hinweisen, dass in einzelnen Fällen eine solch' genaue Untersuchung von Entwürfen öffentlicher Werke bessere Wirkungen haben kann, als die grosse Leichtigkeit, mit welchen bei uns Concessions ertheilt werden, die in der Regel für den Staat mit namhaften Ausgaben und für die exproprierten Privaten oft mit directem Schaden verknüpft sind.

Internationale Erfindungs-Ausstellung in London. Im Bundesblatt vom 8. dieses Monates, d. h. 7 Wochen vor Schluss der Ausstellung, macht die schweiz. Bundeskanzlei bekannt, dass im Laufe des Monats Mai „abhin“ in London eine internationale Erfindungsausstellung eröffnet worden sei, welche sich eines grossen Erfolges erfreue und an Interesse für Fachleute die meisten früheren Ausstellungen übertreffe. Damit macht sie den Fachleuten durchaus nichts Neues bekannt, denn Jeder, der sich nur ein wenig in der Fachpresse umzusehen gewohnt ist, weiss, dass in der That die Londoner Ausstellung viel Wichtiges und Sehenswertes darbietet und Mancher mag sich dabei gedacht haben, dass es vielleicht keine überflüssige Ausgabe gewesen wäre, wenn ein tüchtiger Ingenieur von der Eidgenossenschaft zur Berichterstattung dorthin abgesandt worden wäre. Wenn in unseren Nachbarländern grosse Manöver stattfinden, so ist die Eidgenossenschaft rasch bei der Hand einige Militärs dorthin zu senden. Wir haben dagegen nichts einzuwenden, aber wir glauben, es giebt auch friedliche Wettkämpfe, welche mit Rücksicht auf die immer schwieriger werdende Lage unserer Industrie der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Beachtung von Seite unserer eidgenössischen Behörden werth sind.

Internationale Eisenbahn-Conferenz in Bern. Die zur Fortführung der Berathungen über die Frage der technischen Einheit im Eisenbahnwesen am 1. September a. c. in Bern zusammentretende Conferenz hat sich mit folgenden Gegenständen zu beschäftigen: 1. Feststellung derjenigen Anträge der Conferenz vom October 1882, welche die Zustimmung aller theilnehmenden Staaten erhalten haben. 2. Neue Verhandlung über diejenigen Punkte, welche noch den Gegenstand von Vorbehalten seitens des einen oder anderen Staates bilden. 3. Verhandlungen über die Frage einheitlicher Vorschriften für den Zollverschluss der Güterwagen. 4. Verhandlung über die Frage eines einheitlichen Schlüssels für die im internationalen Eisenbahnverkehre gebrauchten Personenwagen im Sinne des Wunsches, welchen die Conferenz vom October 1882 geäussert hat, und auf Grundlage der seither gemachten Vorschläge, oder derjenigen, welche noch von der Conferenz gemacht werden könnten. 5. Verhandlung über die Frage eines allgemeinen Maximalprofils für Güter- und Personenwagen.

Zum Unterricht der darstellenden Geometrie an der Bauschule des eidg. Polytechnikums. Einzelne unserer Leser mögen sich vielleicht noch an einen im letzten Wintersemester erschienenen Artikel dieses Blattes erinnern, in welchem die Organisation der Bauschule besprochen und u. A. gewünscht wurde, es möchte die Vorlesung über darstellende Geometrie in anderer Weise gestaltet werden als bis anhin. Auf diese Anregung hin wurde in einem längeren Exposé der „Neuen Zürcher-Zeitung“ geantwortet, dass, obgleich die Lehrerconferenz eine Ablösung der Bauschule von dem Hauptcourse der darstellenden Geometrie und die Einrichtung eines Specialcolleges unter einem eigenen Docenten befürwortet habe, dies von dem eidg. Schulrath nicht genehmigt worden, indem derselbe von der Ansicht ausgegangen sei, dass die Bedürfnisse der Architekten in dieser Richtung nicht wesentlich von denjenigen der Ingenieur- und mechanischen Abtheilung abweichen. Obschon es nun leicht gewesen wäre diese Behauptung zu widerlegen, so verzichteten wir hierauf, weil man damals nur allzugeigt war, Alles, was wir im Interesse der Schule sagten, zu missdeuten. — Mit um so grösserer Freude erfüllt es uns nunmehr aus dem Programme für das künftige Wintersemester zu sehen, dass der Schulrat dem geäusserten Begehrn gerecht geworden ist. Wir wünschen der Bauschule zu dieser Neuerung von Herzen Glück und sind überzeugt, dass dieselbe von Allen, welche die Verhältnisse am eidg. Polytechnikum kennen und sich dafür interessieren, mit ungetheilter Sympathie begrüßt werden wird.

Necrologie.

+ Gottfried Stumpf. Am 30. Juli ist in Berlin der Herausgeber und Redakteur des „Gesundheits-Ingenieur“, Civilingenieur Gottfried Stumpf nach kurzer Krankheit gestorben.

† Robert Francis Fairlie. In Clapham (London) starb am 31. Juli R. F. Fairlie, ein Ingenieur, dessen Name durch die von ihm konstruierte Locomotive weltbekannt und mit dem Problem der Herstellung billiger und leistungsfähiger Eisenbahnen eng verknüpft worden ist. Fairlie wurde im März 1831 als Ingenieurssohn in Schottland geboren; schon früh zeigte er grosse Vorliebe zum Berufe seines Vaters. Seine erste praktische Ausbildung genoss er in den Locomotivfabriken in Crewe und Swindon. Während er dort beschäftigt war, brach unter den Locomotivführern und Heizern ein Streik aus. Fairlie stellte sich sofort zur Verfügung und führte während einiger Zeit die Maschine, die durch keinen Geringern als Lord Grosvenor geheizt wurde. Im Jahre 1853 war Fairlie Superintendent der Locomotiv-Werkstätten der Londonderry- und Coleraine-Eisenbahn und bald darauf erhielt er eine hervorragende Stellung bei der Bombay- und Baroda-Eisenbahn. Später etablierte er sich als selbstständiger Ingenieur in London und 1864 liess er sich seine Doppelbogie-Maschine patentieren, die sich bald, allerdings nicht ohne heftige Angriffe, einen Weltruf verschaffte. Ihre erste Anwendung fand sie bekanntlich auf der Schmalspurbahn von Portmadoc nach Tan-y-Bwlch und Festiniog in Wales, deren Spurweite bloss 60 cm beträgt. Seither sind Fairlie's Locomotiven auf mehr als 50 verschiedenen Eisenbahnlinien in Betrieb; wol die grösste Beliebtheit geniessen sie in Russland, wo sie in einzelnen Fällen so vorzügliche Dienste leisteten, dass der Czar sich veranlasst sah, zu Ehren Fairlie's eine eigene Denkmünze prägen zu lassen. Die grösste Fairlie-Locomotive läuft auf der Iquique-Eisenbahn in Peru; ihr Dienstgewicht beträgt 85 t. Vor zwölf Jahren bereiste Fairlie Südamerika und erkrankte daselbst an einem Sonnenstich und einer Blutvergiftung derart, dass er ungesäumt nach Europa zurückkehrten musste. Von den Folgen dieser Krankheit hat er sich nie wieder vollkommen erholt, weshalb er in den letzten Jahren nicht mehr den nämlichen, eisfrigen Anteil an der Ausdehnung und Vervollkommnung seines Systems nehmen konnte, wie in den Zeiten seiner vollständigen Gesundheit.

Redaction: A. WALDNER
32 Brändschenkestrasse (Selinau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

**Gesellschaft ehemaliger Studirender
der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.**

Freiwillige Ferienarbeiten für Studirende des eidg. Polytechnikums.

Die Commission für die freiwilligen Ferienarbeiten hat nachfolgendes Reglement festgesetzt und für die Studirenden an der Bauschule nachstehende Aufgabe gestellt:

Reglement:

1) Der Bewerber muss regelmässiger Schüler des Polytechnikums sein. Die Beteiligung an der Ferienarbeit darf in keiner Weise die Diplomarbeiten beeinträchtigen.

2) Die eingelieferte Arbeit soll eine Originalarbeit, nicht etwa Copie eines schon veröffentlichten Objectes sein. Sofern Publicationen benutzt werden müssen, müssen diese Quellen in dem Berichte genau angegeben werden.

3) Von sämtlichen Aufnahmen müssen die Original-Skizzen, Original-Notizbücher mit eingegeben werden. Die Blätter sind alle mit Maßstab, Datum und Unterschrift zu versehen und die verlangten Dimensionen genau einzuhalten.

4) Den in dem Programm verlangten Plänen, Zeichnungen etc. muss ein Begleitschreiben des Bewerbers, an die Commission adressirt, ferner ein genaues Actenverzeichniß beiliegen. In dem Begleitschreiben müssen Angaben über den Schulgang (Vorbereitungsschulen), über allfällige Praxis vor Besuch des Polytechnikums, über das Alter beim Eintritt in dasselbe und über den Jahreskurs des Bewerbers gemacht werden.

5) Das Programm wird jeweilen von der Jury festgestellt und die Namen der Preisrichter gleichzeitig mit dem Programm veröffentlicht.

6) Die Namen derjenigen, welche die besten Arbeiten lieferten und Preise erhalten, werden mit dem Urtheil der Jury in geeigneter Weise, sei es in der „Schweiz. Bauzeitung“ oder im Bulletin der G. e. P. veröffentlicht, eventuell auch einzelne der eingelieferten Arbeiten ganz oder im Auszug publicirt.

7) Die prämierten Arbeiten werden Eigenthum der G. e. P., welche dieselben convenienten Falls der betreffenden Fachschule zur Verfügung stellt.